Bundesnetzagentur Bundeskartellamt

Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Bericht
Monitoringbericht 2016

Monitoringbericht 2016

Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG
und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB
Stand: 30. November 2016

3. Stromsperrungen, Bargeld- oder Chipkartenzähler, Tarife und Kündigungen

3.1 Stromsperrungen

Für Jahr 2015 hat die Bundesnetzagentur abermals Erhebungen zu angebotenen Tarifen durchgeführt und Netzbetreiber sowie Stromlieferanten zu Sperrandrohungen, Sperrbeauftragungen und tatsächlich durchgeführten Sperrungen sowie den damit verbundenen Kosten befragt.

Für das Monitoring 2011 bis 2014 bezog sich die Abfrage zu den Sperrungen ausschließlich auf die Androhung und Beauftragung einer Sperrung in der Grundversorgung sowie die Durchführung einer Sperrung im Auftrag des örtlich zuständigen Grundversorgers.

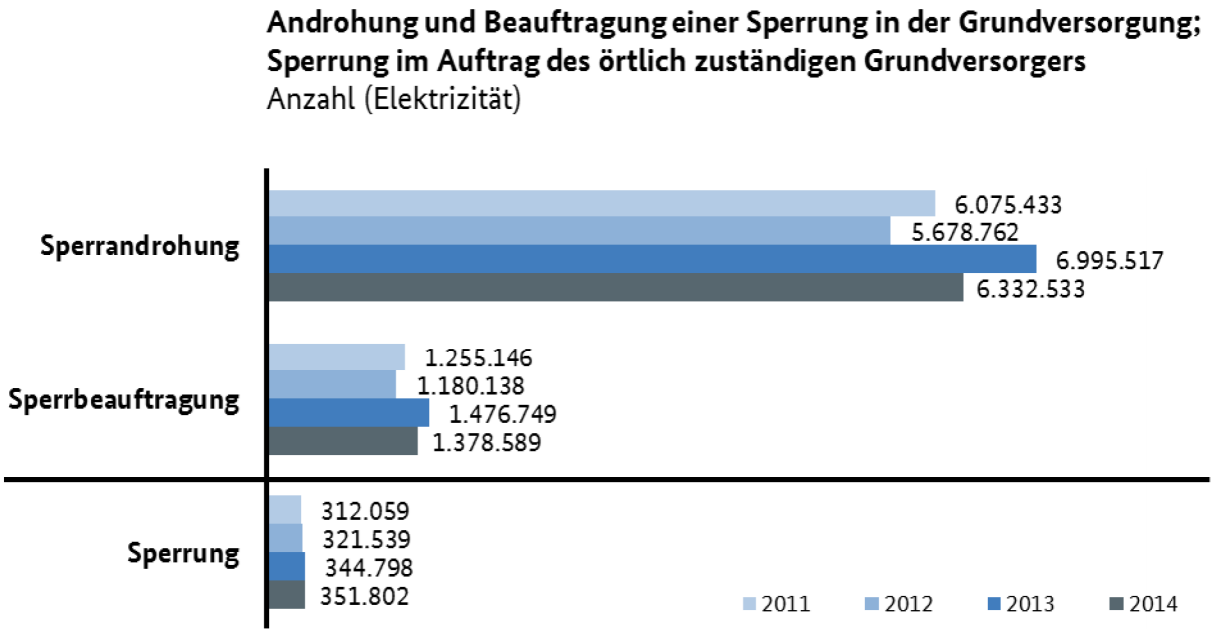

Abbildung 93: Androhungen und Beauftragungen einer Sperrung in der Grundversorgung; Sperrung im Auftrag des örtlich zuständigen Grundversorgers (Elektrizität); 2011 bis 2014[79]

Für das Jahr 2015 wurde die Abfrage bei den Stromlieferanten weiter differenziert. Die Abfrage der Androhungen und Beauftragungen von Sperrungen richtet sich nun an alle Lieferanten und nicht mehr nur an Grundversorger. Zudem wurden die Lieferanten sowohl zu Sperrungen in der Grundversorgung als auch zu Sperrungen bei Vertragsverhältnissen von Haushaltkunden außerhalb der Grundversorgung befragt.

Hintergrund der geänderten Abfrage ist zum einen die Praxis einiger Lieferanten, auch außerhalb der Grundversorgung Sperrungen vertraglich zu regeln und gegenüber dem VNB zu beauftragen. Verteilernetzbetreiber hingegen hatten in ihren Lieferantenrahmenverträgen Sperrungen teilweise gar nicht oder

[79] Bei den für das Jahr 2011 erhobenen Daten ist zu beachten, dass einige Lieferanten zu den Unterbrechungsandrohungen und den Unterbrechungsbeauftragungen nur Schätzwerte angeben konnten.

nur für den Grundversorger angeboten. Der Bundesgerichtshof stellte daher im Jahr 2015 klar, dass ein Netzbetreiber gegen seine Verpflichtung zur Gewährung diskriminierungsfreien Netzzugangs verstößt, wenn er das Ersuchen eines Stromlieferanten auf Unterbrechung der Stromversorgung schon deshalb ablehnt, weil die Belieferung nicht im Rahmen eines Grundversorgungsverhältnisses erfolgt[80]. Seit 1. Januar 2016 sind die Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Netznutzer nun in dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) geregelt, welcher die Möglichkeit der Sperrung auf Anweisung eines (jeden) Lieferanten regelt.

Zum anderen konnten Netzbetreiber schon bisher nicht differenzieren, ob eine vom Grundversorger beauftragte Sperrung im Rahmen eines Grundversorgungsverhältnisses oder im Rahmen eines Vertrages mit dem Grundversorger außerhalb der Grundversorgung erfolgte. Für die Beauftragung einer Sperrung nach § 24 Abs. 3 NAV hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber lediglich glaubhaft zu versichern, dass die vertraglichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vorliegen. Er muss jedoch nicht die vertraglichen Grundlagen benennen. Auch ist ein Lieferant nicht verpflichtet, eine Änderung seiner Netzanmeldung beim Netzbetreiber vorzunehmen, wenn er die vertraglichen Bedingungen gegenüber dem Kunden ändert. Netzbetreiber haben daher in der Regel keine Kenntnis, ob ein ursprünglich dem Grundversorger in die Grundversorgung zugeordneter Kunde tatsächlich noch grundversorgt wird oder in einen Haushaltskundenvertrag beim Grundversorger gewechselt hat.

In die Auswertung für das Jahr 2015 sind die Angaben von 768 VNB und 998 Lieferanten eingeflossen. Gemäß StromGVV hat der Grundversorger das Recht, die Versorgung insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100 Euro sowie nach entsprechender Androhung zu unterbrechen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der vom VNB im Auftrag des örtlichen Grundversorgers durchgeführten Sperrungen auf 331.272 zurückgegangen. Insgesamt wurden hierbei rund 20.000 Sperrungen an Zählpunkten weniger durchgeführt als im Vorjahr. Das Ergebnis beruht auf den Angaben der Verteilernetzbetreiber, die letztendlich die Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten vornehmen. Gemessen an der Gesamtzahl aller im Monitoring erfassten Zählpunkte auf Verteilernetzbetreiberebene in Deutschland beträgt die Marktabdeckungsquote 99,2 Prozent.

Die VNB haben 2015 bei rund 300.000 von ihnen im Auftrag des Grundversorgers gesperrten Zählpunkten die Versorgung wiederhergestellt. Im Vorjahr waren es 318.000 Zählpunkte.

Für die Durchführung einer Sperrung berechneten die Netzbetreiber ihren Kunden durchschnittlich Kosten in Höhe von 49 Euro, wobei die Spannbreite der tatsächlich berechneten Kosten zwischen 8 und 210 Euro lag. Für eine Wiederherstellung der Versorgung eines Zählpunktes von Haushaltskunden wurden bei einer Spannbreite von 7 bis 154 Euro durchschnittlich 52 Euro in Rechnung gestellt.

---

[80] BGH, EnZR 13/14 vom 14. April 2015.

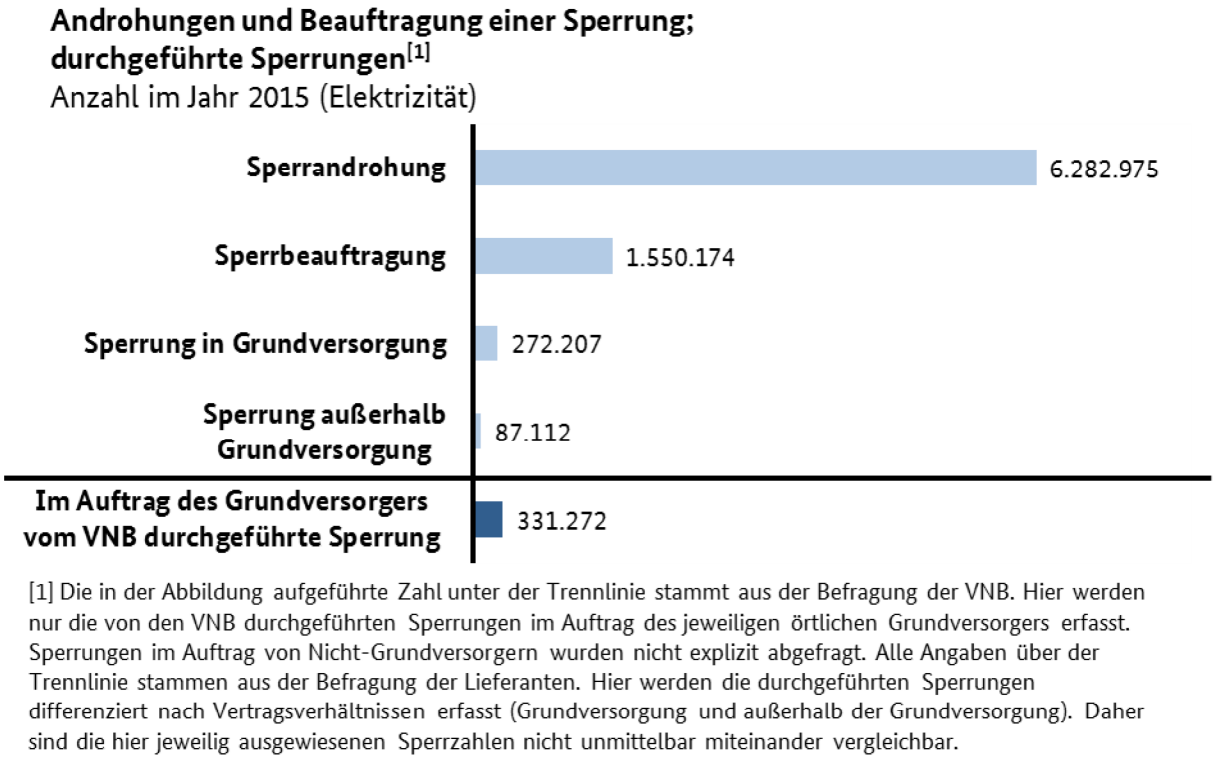

Abbildung 94: Androhung und Beauftragung einer Sperrung, durchgeführte Sperrungen

Gleichzeitig wurden die Lieferanten befragt, wie häufig sie 2015 eine Unterbrechung der Versorgung aufgrund der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung angedroht oder beim zuständigen Netzbetreiber beauftragt haben. Die Abfrage richtet sich nunmehr an alle Lieferanten, nicht mehr nur an Grundversorger. Die Unternehmen gaben an, insgesamt knapp 6,3 Mio. Sperrungen gegenüber Haushaltskunden angedroht zu haben. Aus den Unternehmensdaten geht hervor, dass neben den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 StromGVV im Durchschnitt bei einem Rückstand von 119 Euro eine Sperrung angedroht wurde (2014: 121 Euro). Von den knapp 6,3 Mio. Sperrandrohungen mündeten ca. 1,6 Mio. in eine Beauftragung einer Sperrung beim zuständigen Netzbetreiber. Zudem gaben die Lieferanten an, dass sie in rund 272.000 Fällen eine Sperrung im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages durchgeführt wurde. Dabei lag die Quote der durchgeführten Sperrungen in Bezug auf die jeweilige Gesamtkundenanzahl in der Grundversorgung im Mittel bei 2,1 Prozent. Eine Sperrung außerhalb eines Vertragsverhältnisses in der Grundversorgung wurde in etwa 87.000 Fällen vollzogen. Insgesamt wurden auf diese Weise letztlich rund 359.000 Sperrungen durchgeführt (innerhalb und außerhalb von Grundversorgungsvertragsverhältnissen). Von den gut 6,3 Mio. Sperrandrohungen der Lieferanten mündeten etwa 25 Prozent in einen Sperrauftrag. Bei knapp sechs Prozent der 6,3 Mio. Sperrandrohungen wurde die Sperrung vom Netzbetreiber tatsächlich durchgeführt. Dies entspricht einer Quote von 0,8 Prozent aller Zählpunkte von Haushaltskunden in Deutschland.

Gemäß Angaben der Lieferanten lag das Verhältnis zwischen den absoluten Unterbrechungen und der Anzahl der davon betroffenen Haushaltskunden (innerhalb und außerhalb von Grundversorgungsvertragsverhältnissen) im Jahr 2015 bei 1 zu 0,9. Dies bedeutet, dass schätzungsweise 10 Prozent der Unterbrechungen auf Mehrfachsperrungen derselben Kunden zurückzuführen sind.

3.2 Bargeld- und Chipkartenzähler

Im Monitoring 2016 wurden zum zweiten Mal Informationen bei Verteilernetzbetreibern und Lieferanten zu Vorkassesystemen nach § 14 StromGVV wie Bargeld- oder Chipkartenzähler erhoben. Im Verlauf des Jahres 2015 waren in 362 Netzgebieten bei rund 19.400 Entnahmestellen von Haushaltskunden entsprechende Vorkassesysteme im Auftrag des Grundversorgers installiert (2014: rund 17.300). Dies entspricht 0,04 Prozent aller Zählpunkte von Haushaltkunden in Deutschland. In knapp 4.700 Fällen (2014 rund 4.800) wurde im Kalenderjahr 2015 ein Bargeld- oder Chipkartenzähler neu eingebaut, in rund 3.000 Fällen wurde ein solcher Zähler wieder ausgebaut. Dies entspricht dem Vorjahreswert.

3.3 Tarife, Abrechnungen und Kündigungen

Nach § 40 Abs. 5 EnWG haben Lieferanten für Letztverbraucher von Elektrizität, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife anzubieten. Im Berichtsjahr 2015 boten knapp 12 Prozent der Lieferanten lastvariable Tarife an, dies ist eine leichte Steigerung zum Vorjahr 2014, in dem ca. 10 Prozent der Lieferanten solche Tarife anboten. Der Anteil an Lieferanten, von denen im Berichtsjahr 2015 tageszeitabhängige Tarife[81] angeboten wurden, beträgt etwa 70 Prozent (2014: 74 Prozent). Wie in 2014 bieten rund 13 Prozent der Lieferanten noch weitere Tarife an.

Nach § 40 Abs. 3 EnWG sind Lieferanten ebenfalls verpflichtet, Letztverbrauchern auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Derartige Abrechnungen wurden im Berichtsjahr 2015 deutlich häufiger nachgefragt. Mit insgesamt rund 23.000 Kundenanfragen (2014: rund 14.000) bewegt sich die Nachfrage der Letztverbraucher nach unterjährigen Abrechnungen jedoch weiter auf einem niedrigen Niveau.

Im Jahr 2015 haben zudem 140 Lieferanten angegeben, dass sie bei Haushaltskunden eine abweichende Abrechnung durchführen. In insgesamt etwa 31.000 Fällen haben Lieferanten eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchgeführt. Das durchschnittliche Entgelt (inkl. USt) je zusätzlicher Abrechnung betrug bei Selbstablesung ca. 9 Euro und ca. 11 Euro ohne Selbstablesung.

Trotz Unterbrechungsandrohung und Sperrbeauftragung trennen sich nur wenige Lieferanten tatsächlich von ihren Kunden. Die Kündigung eines Grundversorgungsvertrages ist zudem nur unten engen Voraussetzungen möglich. Hierzu darf keine Grundversorgungspflicht bestehen oder die Voraussetzungen einer Sperrung müssen wiederholt vorgelegen haben und die Kündigung aufgrund eines Zahlungsverzugs angedroht worden sein. Im 2015 haben Lieferanten gegenüber ihren Kunden insgesamt knapp 154.000 Kündigungen ausgesprochen (2014: ca. 150.000). Bei durchschnittlich 175 Euro Zahlungsrückstand hätte ein Lieferant in 2015 den Energieliefervertrag gekündigt.

4. Preisniveau

Im Monitoring sind Lieferanten, die in Deutschland Letztverbraucher mit Strom beliefern, zu den Einzelhandelspreisen ihres Unternehmens am 1. April 2016 für verschiedene Abnahmefälle befragt worden. Der Abnahmefall der Haushaltskunden wurde erstmals nach folgenden Abnahmebändern unterteilt:

[81] Darunter fallen insbesondere Tarife für Heizstrom und Wärmepumpenstrom.